

Archivordnung

der Stadt Ludwigsfelde

einschließlich Gebührentarif

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GVBl. I 1993, S. 398), des § 16 Abs. 5 des Landesarchivgesetzes (GVBl. I 1994, S. 99) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (GVBl. I 1991, S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 13. 06. 1995 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

(1) Die Stadt Ludwigsfelde unterhält ein Archiv.

(2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.

(3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

(4) Die im Archiv der Stadt Ludwigsfelde verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Ludwigsfelde und diese Archivordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für sonstige Zwecke.

(2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale

- a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
- b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.

(3) Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte besteht kein Anspruch.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Der/Die Benutzer/in hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.

(2) Der/Die Benutzer/in muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er/sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

(3) Der/ Die Benutzer/in ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Ludwigsfelde beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Leiter/in des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt Ludwigsfelde benötigt werden, durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 - 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Absatz 2 geführt hätten oder der/die Benutzer/in gegen diese Archivordnung verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der/die Benutzer/in Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Ludwigsfelde verwahrt wird, kann frühestens 10 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden.

Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für die Benutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.1992 (BGBl. I S. 506).

(4) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg dem nicht entgegenstehen.

Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn

- a) die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte/Ehegattin, deren Partner/Partnerin auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder deren Eltern in die Benutzung eingewilligt haben, oder
- b) die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist, oder
- c) die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Ludwigsfelde

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Ludwigsfelde verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblaßte Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der/die Benutzer/in Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des/der Benutzers/in zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen gegen den Absatz 2 kann der/die Benutzer/in bis auf weiteres von der Nutzung des Archivs ausgeschlossen werden.

§ 8

Reproduktion und Editionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in des Archivs.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

(3) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt.

Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(4) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 9

Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Archivs ist gebührenfrei.

(2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Ludwigsfelde in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 10

Haftung

(1) Der/Die Benutzer/in haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 11

Auswertung von Archivgut

Der/Die Benutzer/in hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er/Sie hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 12

Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, sind die Benutzer/innen verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der/die Benutzer/in die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Gebühren

(1) Die Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für Sonderleistungen und Sachkosten sind Gebühren zu entrichten.

(3) Gebühren werden berechnet für

- a) Nachforschungen, Auskünfte u.ä.,
- b) Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen,
- c) Erstellung von Kopien.

§ 14

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif.

(2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nebeneinander erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Archives werden vom/von der Benutzer/in Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Gebühren für den Personaleinsatz, für Nachforschungen, Auskünfte u.ä. je angefangene halbe Arbeitsstunde | 10,00 DM |
| Gebühren für den Personaleinsatz für die Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen je angefangene halbe Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit | 10,00 DM |
| b) Erstellung von Kopien | |
| Normalpapier DIN A4 | 1,00 DM |
| DIN A3 | 2,00 DM |

c) Photographische Arbeiten

Es ist nur eine Drittvergabe möglich, Auslagen für Fremdvergaben sind zu erstatten. Die Gebühren für den Personaleinsatz richten sich nach Ziffer 1.

§ 15

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Ludwigsfelde, so kann mit Zustimmung des Archivleiters/der -leiterin von einer Erhebung der Gebühren nach § 14 Abs. 1 und 2 abgesehen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen sowie einer Nutzung durch Presse, Funk und Fernsehen.

(2) Bei Benutzungen durch fremde amtliche Stellen werden nur Gebühren nach Absatz 2 berechnet. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann in gleicher Form von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

§ 16

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 17

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, wird.

(2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie ist spätestens bei Abschluß der besonderen Leistung bzw. bei Erhalt der geforderten Leistung zu entrichten.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 19

Beitreibung

Die Gebühren können nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 20

Inkrafttreten

Die Archivordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 30.06.1995

gez. Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Scholl
Bürgermeister